

Herford, den 23.09.15

## **Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sportstätten durch Sportvereine (Übertragung der Schlüsselverantwortung)**

zwischen dem **Immobilien- und Abwasserbetrieb Herford, Sparte: Immobilien**

vertreten durch **Herr Dipl.-Ing. Uwe Werner**

im folgenden „IAB“ genannt

und dem Nutzer **VHS**

vertreten durch ..... *Frank Schreyer* .....

im Folgenden „Nutzer“ genannt.

### **Vorbemerkung :**

Durch Beschluss des Rates der Stadt Herford im Pakt mit dem Sport vom 02.12.2011 ist im Punkt 2 geregelt worden, dass bei Übernahme der Schlüsselverantwortung ein anteiliger Ausgleich des Einsparpotentials erfolgt. Diese Regelung hat nach wie vor Bestand. Alle nachfolgenden Regelungen dieses Vertrages haben nur Bestand bei Beachtung der genannten Regelung aus dem Pakt mit dem Sport.

### **§ 1. Vertragsgegenstand**

1.1

Der IAB stellt dem Nutzer die Sportstätten sowie die dazu gehörenden Geräte und Nebenräume nach dem jeweils gültigen Belegungsplan zur Verfügung.

1.2

Bei der Benutzung soll die Mindestzahl an Teilnehmern grundsätzlich 10 Personen betragen. Je nach Sportart kann die Mindestzahl der Teilnehmer unterschiedlich sein.

1.3

Dringenden Eigenbedarf teilt der IAB / die Stadt dem Nutzer rechtzeitig mit und bietet ihm nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte an.

1.4

Werden nach dem jeweils gültigen Belegungsplan vereinbarte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist das dem IAB mitzuteilen.

## **§ 2. Pflichten des Nutzers**

### **2.1**

Der Nutzer erkennt die Haus- und Benutzungsordnung der Sportstätte ( Anlage des Vertrages ) als Bestandteil des Vertrages verbindlich an und ist verpflichtet, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen.

### **2.2**

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltungen und stellt die verantwortlichen Übungsleiter/innen oder sonstige Beauftragten.

### **2.3**

Der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder sein Vertreter erhalten ( Anzahl : nach Anforderung des Nutzers ) Elektroschlüssel für die Sportstätte, für den Zugang zu Sportgeräten und Nebenräumen.

Bei Verlust haftet der Nutzer für die entstehenden Folgekosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust entstehen ( Anfertigung des neuen Elektroschlüssels ).

Die Anfertigung neuer Elektroschlüssel ist nur dem IAB gestattet.

Sämtliche Schlüssel sind bei Vertragsende durch den Schlüsselverantwortlichen zurückzugeben.

### **2.4**

Der Nutzer ist verpflichtet, etwaig während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle dem IAB unverzüglich, schriftlich oder per Mail, spätestens am nächsten Werktag mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind dem IAB unverzüglich fernmündlich anzuseigen.

Eine entsprechende Rufnummer bzw. Mail Adresse ist in allen Sporthallen ausgehängt.

### **2.5**

Folgt dem Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind in einem Schadensbuch zu vermerken und von beiden gegenzuzeichnen.

## **§ 3. Haftung**

### **3.1**

Der IAB übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand, soweit nicht eine ausdrückliche Einschränkung erfolgt und mindestens 24 Stunden vorher auf einen abweichenden Zustand hingewiesen wird.

Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den jeweiligen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

### **3.2**

Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die dem IAB an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangs wegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des IAB als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

### **3.3**

Der Nutzer stellt den IAB / die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Ausgenommen ist hier die kommunale Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Straßen- und Wegeunterhaltung sowie gem. Ziffer 3.1.

### 3.4

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den IAB / die Stadt, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche es sei denn, der Schadenseintritt beim Nutzer, seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten oder Besucher erfolgte im Zusammenhang mit einem dem IAB / der Stadt zurechenbaren vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

## § 4. Versicherung

### 4.1

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Der von der Sporthilfe, dem Sozialwerk des Landessportbundes für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.

### 4.2

Auf Verlangen des IAB hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

## § 5. Kündigung

### 5.1

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

### 5.2

Die Vertragsparteien können den Vertrag bis zum Ende eines Schuljahres, d.h. zum 31.07. des laufenden Jahres, kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Der IAB ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder der Haus und Benutzungsordnung der Sportstätte trotz vorheriger Aufforderung oder Mahnung zuwiderhandelt. Unberührt bleibt auch das Recht des IAB zur fristlosen Kündigung des Vertrags wegen Unzumutbarkeit einer längeren Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses gem. der §§ 543, 314 BGB.

## § 6. Schlussbestimmung

### 6.1

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine konkludente oder nicht schriftliche Abänderung des Vertrags wird ausgeschlossen. Sie ist unwirksam.

Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und der Zielsetzung am nächsten kommt.

### 6.2

Die Vertragsparteien erhalten eine Ausfertigung des Vertrages und der Benutzungsordnung der Sportstätte.

Herford, den 27.10.15



Immobilien- und Abwasserbetrieb

Stand: 23.09.2015

**Volkshochschule im Kreis Herford**  
Münsterkirchplatz 1 | 32052 Herford  
Fon 05221 59050 | Fax 05221 590536  
Info@vhsimkreisherford.de  
www.vhsimkreisherford.de

Nutzer



Zweckverband Volkshochschule  
im Kreis Herford

Eing. - 2. März 2016

I A B · Postfach 1912 · 32009 Herford

AB

Anl.:

Volkshochschule Herford  
Herr Frank Schrage  
Münsterkirchplatz 1  
32052 Herford

Technisches Rathaus, Auf der Freiheit 21

**IAB**

Immobilien- und Abwasserbetrieb

**Sparte Immobilien**

Werner, Uwe

Zimmer: 307

Telefon: 05221/189-563

Telefax: 05221/189-703

*Uwe.werner@herford.de*

---

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Datum:

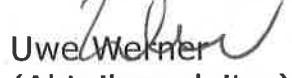
01.03.2016

### Übertragung der Schlüsselverantwortung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei der Vertrag zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sportstätten durch Sportvereine.

Mit freundlichen Grüßen  
I.A.

  
Uwe Werner  
(Abteilungsleiter)